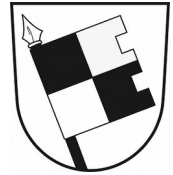


Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 18. November 2021, 19:05, im Großen Kursaal

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPNr</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite</u>
.		:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 14.10.2021
2. Ausbau der Breitbandversorgung im Ortsbereich der Stadt Bad Königshofen i. Gr.
3. Schulstandort Bad Königshofen - Grabfeld-Schulen für die Zukunft - Positionierung und Entscheidung Stadt Bad Königshofen
4. Friedhofs- und Bestattungssatzung Bad Königshofen i. Grabfeld - Neuerlass
5. Bauanträge
 - 5.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Fl.Nr.: 281/1, Kleines Dorf 20, Gem. Aub
 - 5.2. Antrag auf Änderung von Werbeanlagen, Fl.Nr.: 399, Bamberger Str. 4, Gem. Bad Königshofen
6. Auftragsvergaben
 - 6.1. Kläranlage Bad Königshofen: Klärschlammentsorgung - Auftragsvergabe für Pressen und Entsorgen von 1.600m³ Naßschlamm
7. Beteiligung der Stadt an Unternehmen in privater Rechtsform
8. Anpassung der Holzpreise ab 19.11.2021
9. Bestätigung der Feuerwehrrkommandanten FFW Gabolshausen
10. Einziehung des nicht ausgebauten städt. Weges Sudelburg, Fl.Nr. 393, Gem. Ipthausen
11. Änderung des bestehenden Mietvertrages, Schulanlagen Wallstr. 51
12. nichtöffentliche Entscheidungen

13. Informationen

- 13.1. Ausbaumaßnahme Ortsdurchfahrt KR NES 46 Gabolshausen -
Beitragsrechtliche Beurteilung der städt. Teileinrichtungen

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

Mitglieder des Stadtrats

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Anton Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	Erscheint um 20.15 Uhr zur Sitzung.
Dr. Roland Köth	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	

Ortssprecher

Michael Ebner		
---------------	--	--

Entschuldigt sind

Leslie Dietz	Stadträtin	
Thomas Fischer	Stadtrat	

Verwaltung

Elisa Sperl	V	
-------------	---	--

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Öffentlicher Teil:**1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 14.10.2021**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 14.10.2021 wird stichpunktartig verlesen.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

2. Ausbau der Breitbandversorgung im Ortsbereich der Stadt Bad Königshofen i. Gr.**TOP: Ausbau der Breitbandversorgung im Ortsbereich der Stadt Bad Königshofen i. Gr.**

hier: - Information über die neue Bay. Gigabitrichtlinie (BayGibitR) und das Ergebnis des

Markterkundungsverfahrens durch Herrn Frank Reichert von der Stabsstelle Kreisentwicklung des Landkreises Rhön-Grabfeld

- Beschlussfassung über die auszubauenden Ortsbereiche und die Beauftragung

der Corwese GmbH mit der technischen Verfahrensbegleitung

Am 02.03.2020 ist die neue Bay. Gigabitrichtlinie (BayGibitR) in Kraft getreten. Im Gegensatz zum bisherigen Förderprogramm ist nach der neuen Richtlinie ein geförderter Ausbau der Breitbandversorgung auch dann möglich, wenn bereits ein Anbieter das Gebiet bzw. den Anschluss mit mind. 30 Mbit/s im Downstream versorgt (sog. grauer NGA-Fleck). Eine staatl. Förderung scheidet jedoch bei überwiegend privat genutzten Anschlüssen ab 100 Mbit/s im Downstream und bei überwiegend gewerblich bzw. beruflich genutzten Anschlüssen ab 200 Mbit/s im Up- und im Downstream bzw. generell ab 500 Mbit/s im Downstream aus. Sind an einer Adresse zwei physikalische Anschlüsse mit mehr als 30 Mbit/s im Downstream verfügbar (sog. schwarzer NGA-Fleck), ist ein geförderter Ausbau nach der BayGibitR ebenfalls nicht möglich.

Der Fördersatz nach der neuen Richtlinie liegt im Raum mit besonderem Handlungsbedarf bei 90 %. Die Höchstfördersumme wurde jedoch nicht wie bisher pauschal festgelegt, sondern ergibt sich aus der Anzahl der auszubauenden Adressen. Pro auszubauender Adresse wird ein Förderhöchstbetrag in Höhe von

6.000 Euro gewährt. Für Adressen, welche mit weniger als 30 Mbit/s versorgt sind bzw. werden, kommen pro Adresse nochmals 9.000 Euro hinzu.

Weiterhin enthält die neue Förderrichtlinie eine sog. Härtefallregelung. Ein Härtefall liegt vor, wenn der (fiktive) kommunale Eigenanteil in einem Projekt 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre übersteigen würde. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem fiktiven Eigenanteil und dem Betrag, der 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre entspricht, zusätzlich mit 90% gefördert. Die durchschnittliche Finanzkraft der Stadt Bad Königshofen i. Gr. lag in den vergangenen fünf Jahren (2016 bis einschl. 2020) bei 3.565.795 Euro/Jahr. Ab einem (fiktiven) Eigenanteil i.H.v. 1.069.739 Euro kommt bei der Stadt Bad Königshofen i. Gr. somit die sog. Härtefallregelung zur Anwendung. Auch bei Anwendung der sog. Härtefallregelung muss bei der Kommune jedoch stets ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 10 % der übernommenen Wirtschaftlichkeitslücke verbleiben.

Um die Zielbandbreiten nach der neuen Förderrichtlinie (1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse bzw. 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse) zu erreichen, ist ein Ausbau mit Glasfaser-Hausanschlüssen (FttB/H) erforderlich. DSLAM-Ausbauten (FttC) dürfen nicht mehr gefördert werden, da hierdurch die Zielbandbreiten nicht erreicht werden können.

In Absprache mit Herrn Bürgermeister Thomas Helbling wurde der erste Schritt im Förderverfahren, die sog. Markterkundung, bereits durchgeführt. Das Markterkundungsverfahren (26.02.2021 bis zum 30.04.2021) erbrachte folgendes Ergebnis:

Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens haben die Telekom Deutschland GmbH, die NGN Fiber Network KG und die Vodafone Deutschland GmbH Versorgungsdaten zurückgemeldet. Von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, der Clevernet GmbH und der Bisping & Bisping GmbH & Co. KG wurde mitgeteilt, dass diese Unternehmen kein kabelgebundenes Breitbandnetz im Ortsbereich der Stadt Bad Königshofen i. Gr. betreibt.

Die Rückmeldung der Vodafone Deutschland GmbH wurde von Seiten des Landkreises mit E-Mail-Nachricht vom 29.04.2021 beanstandet und anschl. durch Vodafone korrigiert. Die finale Rückmeldung, mit welcher auch die Eigenausbauerklärung auf mehr als 500 Mbit/s im Downstream zurückgezogen wurde, ging am 11.06.2021 beim Landkreis Rhön-Grabfeld ein.

Alle Adressen im Ortsbereich von Bad Königshofen i. Gr., bei denen neben dem Kupferkabelanschluss der Telekom mit mehr als 30 Mbit/s im Downstream auch ein Koaxialkabelanschluss der Vodafone Deutschland GmbH mit bis zu 500 Mbit/s im Downstream verfügbar ist, gelten als sog. „schwarzer NGA-Fleck“ und sind damit als nicht förderfähig anzusehen. Im Ortsbereich von Merkershausen behalten lediglich die Adressen ohne einen Koaxialkabelanschluss der Vodafone Deutschland GmbH sowie die überwiegend gewerblich/ beruflich genutzten Anschlüsse ihre Förderfähigkeit. Weiterhin verlieren zahlreiche überwiegend privat genutzte Anschlüsse/Adressen in den Ortsbereichen von Bad Königshofen i. Gr. und Eyershausen aufgrund der bestehenden Versorgung mit mehr als 100 Mbit/s (Super-Vectoring) durch die Telekom ihre Förderfähigkeit.

Für die einzelnen Stadtteile ergeben sich folgende Ergebnisse:

a) Althausen

Beide (2) Adressen ohne Glasfaser-Hausanschlüsse (Sportheim + Aussiedlerhof Joachim) gelten als förderfähig.

b) Bad Königshofen i. Gr.

Von den 1.262 Adressen ohne Glasfaser-Hausanschluss gelten lediglich 298 als förderfähig.

c) Eyershausen (inkl. Veitsmühle)

Von den 174 Adressen gelten 81 Adressen als förderfähig. Insgesamt 93 überwiegend privat genutzte Anschlüsse/Adressen haben ihre Förderfähigkeit aufgrund der Super-Vectoring-Versorgung mit mehr als 100 Mbit/s im Downstream verloren.

d) Ipthausen (inkl. Haumühle)

Alle 74 Adressen gelten als förderfähig.

e) Merkershausen

Von den 225 Adressen ohne Glasfaser-Hausanschluss gelten 62 als förderfähig. Insgesamt 163 überwiegend privat genutzte Adressen/Anschlüsse haben ihre Förderfähigkeit durch die Versorgung mit mehr als 100 Mbit/s (DOCSIS 3.0) verloren.

f) Untereißfeld (inkl. Lustmühle)

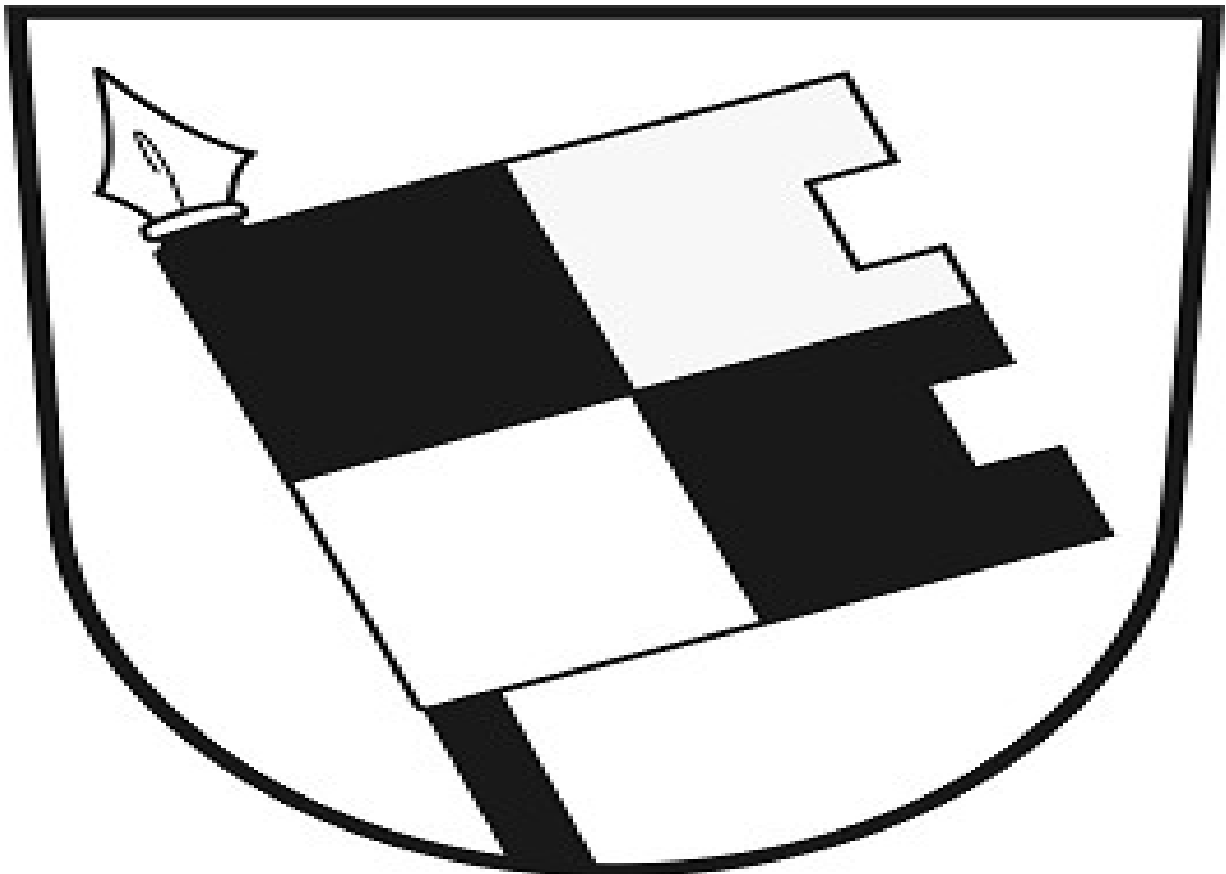
Alle 107 Adressen gelten als förderfähig.

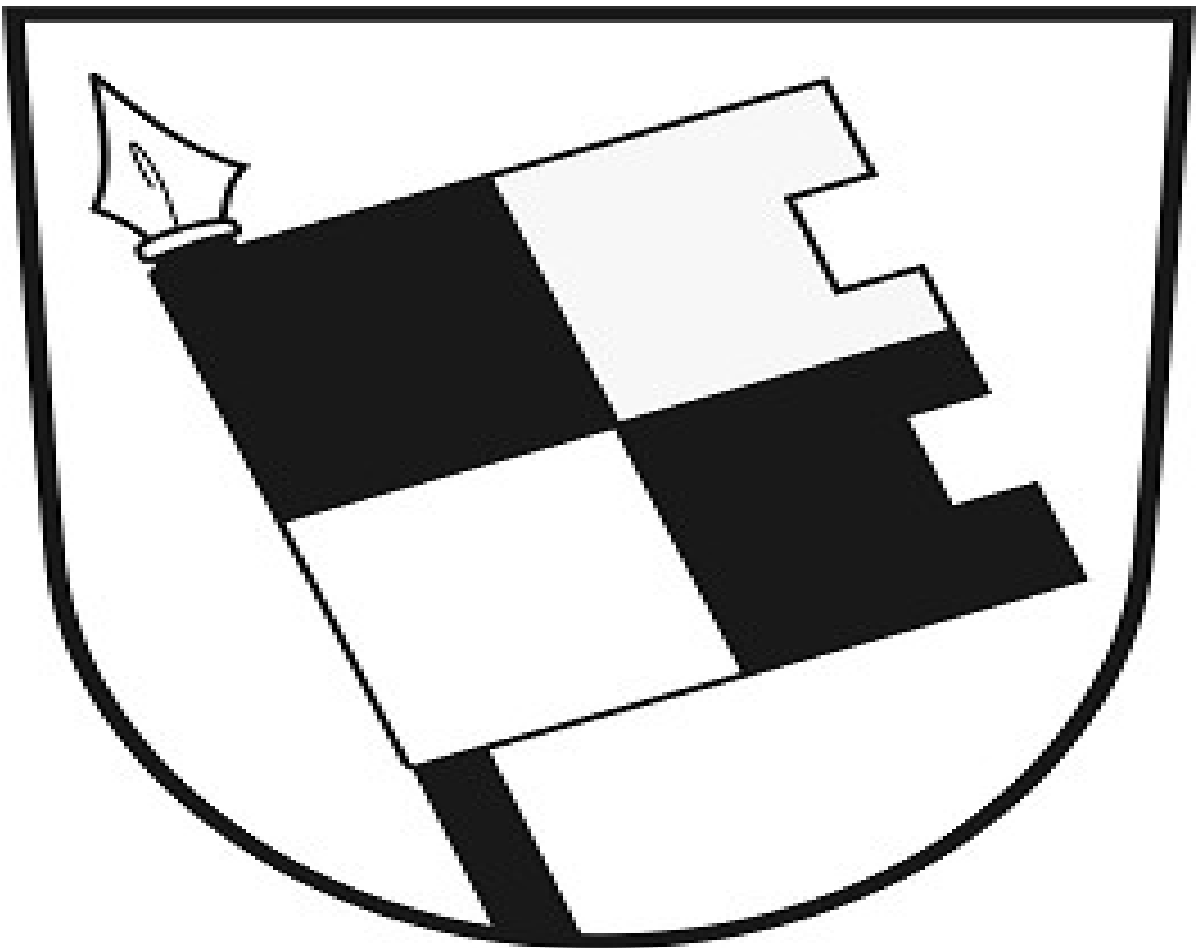
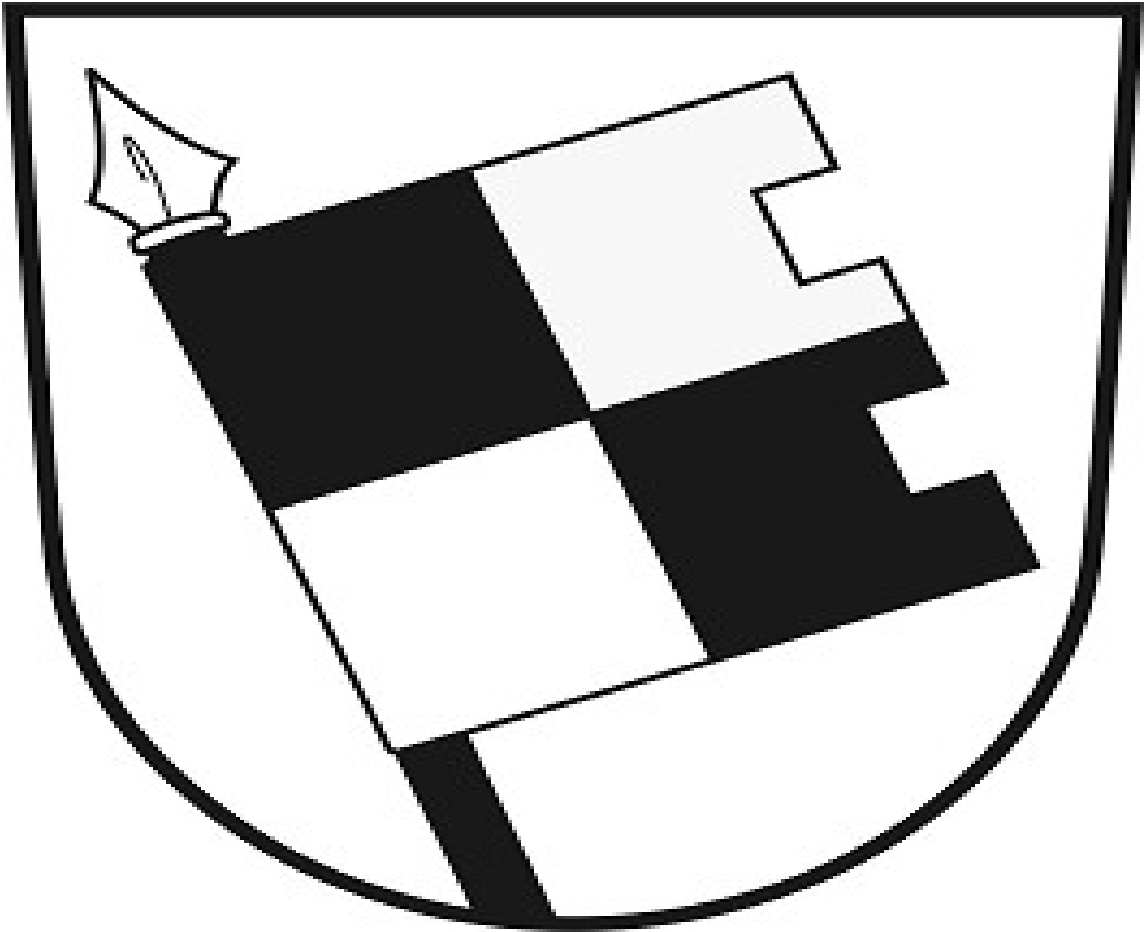
Die Stadtteile Aub und Gabolshausen sind bzw. werden vollständig mit Glasfaser-Hausanschlüssen ausgebaut und gelten deshalb als nicht förderfähig.

Es wurde anschl. zunächst berechnet, was ein Ausbau aller förderfähigen 624 Adressen mit Glasfaser-Hausanschlüssen kosten würde. Nach diesem Ausbau wären alle Adressen im Stadtgebiet mit mind. 100 Mbit/s im Downstream versorgt. Die Wirtschaftlichkeitslücke für diesen Ausbau wurden von Seiten der Corwese GmbH auf rund 7.100.000 Euro beziffert. Nach Abzug der Regelfördermittel (3.867.000 Euro) sowie der Fördermittel aus der sog. Härtefallregelung (1.946.935 Euro) würde bei der Stadt für diesen Ausbau ein Eigenanteil i.H.v. 1.286.065 Euro verbleiben. Der Fördersatz der Stadt läge bei 81,88 %.

Im Rahmen einer Vorbesprechung zum Ausbauvorhaben vom 30.06.2021 wurde von Seiten der Stadtverwaltung hierzu mitgeteilt, dass ein städtischer Eigenanteil i.H.v. knapp 1,3 Mio. Euro aktuell nicht finanzierbar sei. Da eine maßgebliche Reduzierung des Eigenanteils nur dann realisiert werden kann, wenn man sich ausschließlich auf Gebiete mit Ausbaurkosten i.H.v. max. 6.666 Euro/Hauskoordinate konzentriert, wurde anschl. folgende Alternativberechnung durchgeführt:

a) Kartendarstellung der auszubauenden Gebiete





b) Kostenermittlung

Lfd. Nr.	Ortsbereich / Anschlüsse	Anzahl der Anschlüsse	Wirtschaftlichkeitslücke	Staatl. Förderung (inkl. Ausgleich zwischen den Gebieten!)	Eigenanteil der Stadt Bad Königshofen
1	Bad Königshofen – Gebiet „Ehem. Bahnhof“	22 Glasfaser-Direkt-Anschlüsse	180.000 €	162.000 €	18.000 €
2	Bad Königshofen – Süd	23 Glasfaser-Direkt-Anschlüsse	200.000 €	180.000 €	20.000 €
3	Ipthausen (ohne Außenlieger)	71 Glasfaser-Direkt-Anschlüsse	400.000 €	360.000 €	40.000 €
4	Bad Königshofen – Nord/Ost	102 Glasfaser-Direkt-Anschluss	550.000 €	495.000 €	55.000 €
5	Althausen – Rest	2 Glasfaser-Direkt-Anschlüsse	30.000 €	27.000 €	3.000 €
6	Untereißfeld	108 Glasfaser-Direkt-Anschluss	700.000 €	630.000 €	70.000 €
	Summe:	328 Glasfaser-Direkt-Anschlüsse	2.060.000 €	1.854.000 €	206.000 €

Die Verfahrensdauer für das Auswahlverfahren beträgt voraussichtlich 4 Monate. Aktuell liegt die von den Telekommunikationsunternehmen angebotene Ausbauezeit bei voraussichtlich 4 Jahren. Fördermittel können bei der Regierung von Unterfranken nach Rechnungseingang abgerufen werden, sodass die Stadt Bad Königshofen i. Gr. für die staatl. Fördermittel nicht in Vorausleistung gehen muss. Die Eigenanteile fallen gemäß dem Planungs- bzw. Baufortschritt voraussichtlich in folgenden Jahren an:

- 2023: 50 %
- 2024: 25 %
- 2026: 25 %

Für die weitere technische Begleitung des Förderverfahrens (Auswahlverfahren, Angebotsauswertung, usw.) wird zwingend die Unterstützung durch ein

Telekommunikations-Ingenieurbüro benötigt. Die Corwese GmbH, welche auch mit der Verfahrensbegleitung der Stufe 1 beauftragt wurde, bietet diese Leistung zu einem pauschalen Angebotspreis i.H.v. 5.117,00 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer an. Diese Kosten sind nicht förderfähig.

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Gr. wird darum gebeten, einen Beschluss über die mit Glasfaser-Hausanschlüssen auszubauenden Ortsbereiche und die Beauftragung der Corwese GmbH zu fassen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Gr. beschließt, dass folgende Ortsbereiche mit Glasfaser-Hausanschlüssen ausgebaut werden sollen:

- 1. Bad Königshofen – Gebiet „ehem. Bahnhof“
- 2. Bad Königshofen – Süd
- 3. Ipthausen (ohne Außenlieger)
- 4. Bad Königshofen – Nord/Ost
- 5. Althausen – Rest
- 6. Untereißfeld

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Es soll eine Ausschreibung auf Basis des sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodells erfolgen. Die Corwese GmbH wird zum Angebotspreis i.H.v. 5.117,00 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer mit der technischen Begleitung des Auswahlverfahrens beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Bürgermeister sowie die Stabsstelle Kreisentwicklung des Landkreises Rhön-Grabfeld werden dazu ermächtigt, das Verfahren bis einschl. zum Auswahlverfahren fortzuführen. Die letztendliche Entscheidung über die Auswahl eines Netzbetreibers und den Abschluss des Ausbauvertrages bleibt dem Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Gr. vorbehalten.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

3. Schulstandort Bad Königshofen - Grabfeld-Schulen für die Zukunft -
Positionierung und Entscheidung Stadt Bad Königshofen

Bereits am 15.07.2021 und in einigen darauffolgenden Sitzungen und Besprechungen hat sich das Gremium mit der zukünftigen Gestaltung der Grund- und Mittelschule in Bad Königshofen befasst und sich durch das Schulamt Rhön-Grabfeld die aktuellen und zukünftigen Schülerzahlen sowohl in der Stadt, als auch in den umliegenden Gemeinden (SV Untereißfeld und SV Milzgrund) erläutern lassen.

Die derzeitige Schulstruktur mit drei eigenständigen Schulstandorten wird seitens des Kultusministeriums personell und fachlich noch unterstützt. Die Frage der Wirtschaftlichkeit muss der Sachaufwandsträger in eigener Verantwortung entscheiden und genau abwägen.

Aufgrund der aktuellen Beschlusslage vom 15.07.2021 hat sich der Stadtrat bisher einstimmig für die Erhaltung des Standortes in der Kernstadt Bad Königshofen ausgesprochen. Die Beschlüsse umfassten sowohl Frage des Grundschulstandorts, als auch den der Mittelschule.

Das Gremium muss sich heute allerdings überlegen, wie mit der aktuellen Beschlusslage und der Empfehlung des Schulamtes vom 11.10.2021 umgegangen werden soll. Dieses könnte sich die Bildung einer gemeinsamen Verbandsschule (aus 6 beteiligten Gemeinden und mit 3 Standorten) unter einer Leitung als eine mögliche Lösung sehr gut vorstellen.

Diese Empfehlung widerspricht jedoch den aktuellen Beschlüssen des Stadtrates, welche aufgrund der eigens beauftragten Machbarkeitsstudie getroffen wurden, gravierend. Aus baulicher Sicht wurde darin von der Bildung von Satellitenstandorten abgeraten.

Auch die Aspekte Verbandsschule oder Schulverbund müssen genauer beleuchtet werden und für eine Entscheidung zugrunde gelegt werden. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, wie kooperativ alle beteiligten Gemeinden sind. Bei beiden Schulformen ist davon auszugehen, dass die Stadt Bad Königshofen eine gewisse Anzahl an Schülern/-innen an die beiden Außenstandorte verteilen muss. Wie genau, muss sich in den Verhandlungen zeigen.

Eine Verbandsschule würde nach heutiger Schülerprognose voraussichtlich die künftige Nutzung aller drei Standorte ermöglichen. Trotzdem müsste an allen 3 Standorten gebaut und saniert werden. Bei dieser Schulform ist mit einer Umsetzungs- und Vorlaufzeit von 2-3 Jahren zu rechnen.

Die Gründung eines Schulverbundes ist hingegen schneller möglich. Die Kooperation wird durch einen Verbundvertrag geregelt und es müsste ein gemeinsamer Schulsprengel bei der Regierung beantragt werden.

Vorteil wäre, dass jede Grundschule eigenständig bleibt und eine Schulleitung zum Verbundkoordinator bestimmt wird, der dann die Klassenbildung mit dem staatlichen Schulamt vornimmt.

Die Stadt wurde daher aufgefordert bis 30.11.2021 dem Schulamt gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.

Stadtrat Herr Saam merkt an, dass für ihn der Satz, *„Diese Empfehlung widerspricht jedoch den aktuellen Beschlüssen des Stadtrates, welche aufgrund der eigens beauftragten Machbarkeitsstudie getroffen wurden, gravierend.“* nicht zutreffend ist, da auch ein Schulverband ein neues Schulhaus in Bad Königshofen bauen kann.

Die Stadträte Herr Fischer und Herr Weigand sprechen sich klar für einen Standort in der Kernstadt aus. Lediglich die Fahrkinder aus den Ortsteilen könnten im äußersten Fall aufgeteilt werden. Allerdings sollte dieser Gedanke nachrangig betrachtet werden.

Stadträtin Frau Dr. Geller stellt den Antrag, erneut darüber zu entscheiden, ein Ratsbegehren zu initiieren. Aus Sicht der Verwaltung hat sich jedoch am Sachverhalt nichts geändert, weshalb es voraussichtlich an der Begründung fehlt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen hält an seinem Beschluss vom 15.07.2021, den Grundschulstandort in Bad Königshofen zu erhalten, fest.

Abstimmungsergebnis: 17 : 1 angenommen

Beschluss:

Die Verwaltung wird gleichzeitig beauftragt, gemeinsam mit der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen, zu prüfen, ob und wie die Gründung eines Schulverbandes/-verbundes denkbar wäre.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

4. Friedhofs- und Bestattungssatzung Bad Königshofen i. Grabfeld - Neuerlass

Folgende Regelungen wurden in der neuen Friedhofssatzung überarbeitet und angepasst.

Sämtliche Bestimmungen aus der Friedhofssatzung vom 09.07.1993, mit Ausnahme des § 14 „Gruffen“, wurden in die neue Friedhofssatzung übernommen, da keine Gruffen mehr angelegt werden.

Grundlage für die neue Friedhofssatzung ist die Leitfassung des Deutschen Städtetages. Die Formulierungen der einzelnen Paragraphen wurden den zwischenzeitlich veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse und den Gegebenheiten auf den hiesigen Friedhöfen, entsprechend den Vorgaben in der Mustersatzung, angepasst.

Die in der alten Satzung fehlenden Regelungen über

- Schließung und Entwidmung (§ 5)
 - neue Grabarten mit entsprechenden Regelungen (§ 13 bis § 18)
 - die Übertragung der Nutzungsrechte (§ 20)
 - gärtnerische Gestaltung der Gräber (§ 22)
 - Leichentransport (§ 27)
 - Leichenbesorgung (§ 28)
 - keine Aufstellung von Grabsteinen, die aus Kinderarbeit gefertigt wurden
- wurden neu aufgenommen.

Der Benutzungszwang für die Durchführung von Bestattungen und die Nutzung der Leichenhäuser wurden, wie es der Bayer. Kommunale Prüfungsverband gefordert hat, herausgenommen. So besteht die Möglichkeit der bisherigen Praxis folgend, dass die Hinterbliebenen selbst ein Bestattungsunternehmen für die Durchführung der Bestattung wählen und beauftragen können und mit diesem selbständig auch abzurechnen. Bei einem Benutzungszwang müsste die Stadt den Auftrag für die Durchführung der Bestattung an ein Bestattungsunternehmen erteilen, mit diesem abrechnen und die Kosten den Hinterbliebenen in Rechnung stellen. Tatsächlich wurde der Benutzungszwang seitens der Stadt, wie in den meisten anderen Gemeinden auch, noch nie durchgeführt.

Für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof wurde bisher eine „Zulassung“ von den Gewerbetreibenden gefordert. Laut Mitteilung des Prüfungsverbandes ist dies nicht mehr zulässig. Nach Änderung wird nun gefordert, dass Firmen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein müssen und einen entsprechenden Versicherungsschutz besitzen. Eine rechtzeitige Anzeige der Arbeiten wird gefordert. Dies ist ebenso der bisherigen Praxis folgend.

Die Regelung über die freiwillige Verlängerung der Nutzungszeit ohne erneuten Sterbefall für 5, 10, 15 und 20 Jahre wurde aufgenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Friedhofs- und Bestattungssatzung in der vorgelegten Form - ohne jegliche Änderungen - mit Wirkung ab 01.01.2022. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09.07.1993 mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

5. Bauanträge5.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Fl.Nr.: 281/1, Kleines Dorf 20, Gem. Aub

Das Vorhaben liegt am östlichen Ortsrand im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Antragsteller planen die Errichtung von einem Einfamilienhaus mit Walmdach als eingeschossigen Bungalow. Auf der östlichen Seite liegt die Abstandsfläche geringfügig auf öffentlichen Grund, was aber laut Art. 6 Abs. 2 BayBO zulässig ist bis zu deren Mitte.

Das Dachwasser verbleibt mittels Regenwassernutzungsanlage auf dem Grundstück.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

5.2. Antrag auf Änderung von Werbeanlagen, Fl.Nr.: 399, Bamberger Str. 4, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB sowie im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Königshofen i. Gr.

Auf dem Grundstück „Bamberger Straße 4“ befindet sich die Aral-Tankstelle. Der Antragsteller plant die derzeitig vorhandenen Werbeanlagen zu erneuern. Die Werbeanlagen sind in einer ähnlichen Art und Weise seit vielen Jahren bereits an der Tankstelle so vorhanden.

Es liegt daher ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen nach § 12 (Materielle Richtlinien für Werbeanlagen) der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Königshofen bei. Insbesondere wird hier die festgesetzte Schrifthöhe mit 40 cm nach § 12 Abs. 1 Buchst. d) der Gestaltungssatzung, geringfügig mit ca. 43cm im Diamant-Mast überschritten. Weiter sind noch unter anderem folgende Punkte aufzuführen, § 12

Abs. 1 Buchst. b) Häufung von Werbeanlagen und § 12 Abs. 4 Buchst. d) Kastenförmige Werbeanlagen der Gestaltungssatzung.

Der Antragsteller begründet dies mit dem einheitlichen Erscheinungsbild der bundesweiten Tankstellen und dem bereits vorhandenen Bestand.

Für die Erneuerung der Werbeanlagen ist auch die Erneuerung der Fundamente geplant. Dies stellt einen Bodeneingriff nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz dar. Ein gesonderter Erlaubnisantrag nach Art. 7 BayDschG ist dem Antrag beigelegt.

Beschluss:

Von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung, § 12 (Materielle Richtlinien für Werbeanlagen) der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Königshofen i. Gr. wird befreit.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

6. Auftragsvergaben

6.1. Kläranlage Bad Königshofen: Klärschlamm Entsorgung - Auftragsvergabe für Pressen und Entsorgen von 1.600m³ Naßschlamm

1. Klärschlamm pressen und entsorgen im Spätherbst 2021:

Der anfallende Klärschlamm der Kläranlage Bad Königshofen wurde im Frühjahr/Sommer dieses Jahres noch einmal über die landwirtschaftlichen Felder ausgebracht. Im Herbst konnten jedoch aufgrund der geringeren Ausbringungsmengen im Bereich der „roten Gebiete“ die Stapelbehälter nicht ganz entleert werden. So dass wir nun mit der Lagerkapazität nicht über den Winter kommen bis zur nächsten möglichen Ausbringung Ende März 2022.

Deshalb hat die Verwaltung Anfang Oktober über eine Ausschreibung mit 1.600m³ Naßschlamm Angebote fürs Pressen und für das Entsorgen in Verbrennungsanlagen eingeholt.

Es liegen nun 4 Angebote von Fachfirmen vor.

Anfang Februar 2021 hat die Stadt bereits über eine solche Ausschreibung ca. 2.000m³ Klärschlamm pressen und entsorgen lassen, damals über die Firma Südwasser GmbH.

Der Ablauf im Februar 2021 war sehr gut und die Kosten lagen bei ca.50 T€.

2. Allianz-Studie zum Thema künftige Klärschlamm Entsorgung:

Die Grabfeldallianz hat unter Bgm. Heusinger Ende September 2021 beim Büro Hoßfeld und Fischer aus Bad Kissingen angefragt, dass dieses Ing.-Büro ein Angebot für eine Studie erstellt, in der für alle Kläranlagen im Allianzgebiet der Bestand aufgenommen wird und die nötigen Schritte für die unterschiedlichen Erfordernisse der Klärschlammbehandlung aufgezeigt werden sollen. Es handelt sich hierbei um insgesamt 14 Kläranlagen im Allianzgebiet, die unterschiedlichste Größen und ganz verschiedene Standards aufweisen und somit die Studie ggf. kompliziert machen. Die Studie ist mit Kosten von 50.960,86 € veranschlagt und soll über die Einwohneranzahl mit 2,97 €/Einwohner von den Mitgliedsgemeinden der Allianz bezahlt werden. Das würde für die Stadt Bad Königshofen ca. 18 bis 20 T€ kosten.

Die Stadt Bad Königshofen hat jedoch über das bisher tätige Büro Pro Terra (was die Anlage aus der verfahrenstechnischen Berechnung kennt), bereits im Mai 2021 eine Studie beauftragt, die die nötigen Schritte für das Schlammpressen und entsorgen aufgezeigt. Da die Stadt Bad Königshofen schon seit Febr. 2021 den Schlamm nur noch zu 50% in der Landwirtschaft entsorgen konnte, hat die Verwaltung bereits zu diesem Zeitpunkt nach neuen Lösungen suchen müssen und sich deshalb mit dem Büro Pro Terra aus Knetzgau beraten. Die auf Bad Königshofen zugeschnittene Studie beim Büro Pro Terra kostet ca. 1.800 Euro und ist zunächst zutreffender, als eine allgemeine Studie auf Allianzebene es wäre.

Die Studie von Pro Terra liegt der Verwaltung im Vorabzug bereits vor und sagt aus, dass für die Bad Königshöfer Kläranlage der Bau einer stationären Schlammpresse sinnvoll ist, die kontinuierlich den Schlamm entwässert und ggf. auch mit staatl. Förderung gebaut werden kann. Somit macht es weniger Sinn bei der jetzt geplanten Allianzstudie mitzumachen. Denn die Problematiken der einzelnen Kläranlagen (viele Teichkläranlagen, Entleerung alle paar Jahre) sind zu unterschiedlich und die Stadt muss hier schneller zu einem Ergebnis kommen, da wir 2x im Jahr die Stapelbehälter entleeren und entsorgen müssen. So hat auch die Gemeinde Sulzfeld in der Zwischenzeit schon Verträge mit der Kläranlage Poppenlauer für die Schlammverwertung geschlossen.

Dennoch stellt sich die Frage, wie dann die Allianzgemeinden mit dem gepressten Klärschlamm künftig weiter verfahren. Wird getrocknet und verbrannt? Gemeinsam oder jeder für sich? Interkommunale Zusammenarbeit? Hierbei wird die Stadt Bad Königshofen auf Allianzebene weiter gemeinsam mit den Nachbargemeinden nach Lösungen suchen.

Die Stadt lässt auch gerade in einem Zusatzauftrag beim Büro Pro Terra prüfen, ob die Kläranlage Bad Königshofen künftig flüssigen Klärschlamm von den umliegenden Gemeinden annehmen, entwässern und entsorgen kann. Hierfür muss nachgewiesen werden, dass die Kläranlage noch Kapazität für das Ausreinigen des zusätzlichen Presswassers hat.

Stadtrat Herr Helmerich erkundigt sich bei Stadtrat Herrn Fischer, welche Alternativen es geben würde? Evtl. wäre eine Kooperation mit der Biogasanlage möglich?

Herr Fischer erläutert kurz seinen Standpunkt, verweist aber auch auf die Neuerungen, die jetzt zunächst noch einmal geprüft werden müssen.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen beschließt, sich der Vergabe der vorliegenden Allianz-Studie zur künftigen Klärschlammbehandlung an das Büro Hossfeld und Fischer nicht anzuschließen, aber weiterhin auf Allianzebene nach gemeinsamen Lösungen für Trocknen und Verbrennen des Klärschlammes zu suchen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 3 angenommen

7. Beteiligung der Stadt an Unternehmen in privater Rechtsform

Nach Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sind die Kommunen verpflichtet, jährlich einen Bericht über die wesentlichen Beteiligungen (Beteiligungen, an denen die Stadt **mindestens der zwanzigste Teil der Anteile** eines Unternehmens besitzt) der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld an Unternehmen in privater Rechtsform zu erstellen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Der Bericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen transparent bleibt. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 liegt in der Anlage auszugsweise bei. Der lange Zeitraum zwischen dem Berichtsjahr und der Berichterstellung resultiert daraus, dass die Bilanzen einiger Gesellschaften der Stadtkämmerei erst vor kurzem vorgelegt werden konnten. In der Regel werden für die Bilanzerstellung mehrere Monate benötigt.

Im Einzelnen handelt es sich bei den im Bericht dargestellten Beteiligungen um Beteiligungen an folgenden Gesellschaften:

- Kur Betriebs-GmbH
- Biomasse-Wärmeversorgung Bad Königshofen GmbH & Co. KG
- vhs Rhön und Grabfeld gGmbH

Zu Vergleichszwecken wurden den Beträgen aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) des Jahres 2020 die Vorjahreswerte gegenübergestellt.

Der 1. Bürgermeister Thomas Helbling geht kurz auf die Entwicklung der einzelnen Beteiligungen ein. Abschließend weist er darauf hin, dass der komplette Beteiligungsbericht mit den umfangreichen Ausführungen dazu auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss:

Der vorgetragene Bericht wird gebilligt. Er ist der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

8. Anpassung der Holzpreise ab 19.11.2021

Die Stadt verkauft im Rahmen des Forstbetriebs angefallene Forsterzeugnisse gegen Entgelt. Da die hieraus erzielten jährlichen Umsätze über 35.000,00 € netto betragen, ist die Forstwirtschaft als Betrieb gewerblicher Art anzusehen, weshalb es sich bei dem Verkauf von Forsterzeugnissen um steuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt. Die Leistungen fallen unter die Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG. Der Forstwirt kann nicht die tatsächlich in Rechnung gestellte Vorsteuer abziehen. Laut Gesetz steht diesem eine pauschale Vorsteuerkürzung in exakt der Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer zu. Es besteht die Möglichkeit, anstelle der Durchschnittssatzbesteuerung die Regelbesteuerung anzuwenden. Dies muss gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Die Erklärung ist für mindestens fünf Kalenderjahre bindend. Die Anwendung der Regelbesteuerung ist nur sinnvoll, wenn sich für die fünf aufeinanderfolgenden Jahre Vorsteuerüberschüsse ergeben. Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld hat keine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben und wendet aktuell die Durchschnittssatzbesteuerung an. Ab 01.01.2022 entfällt die Möglichkeit, die Forstumsätze der Durchschnittssatzbesteuerung zu unterwerfen, falls die steuerbaren Gesamtumsätze des „Unternehmens“ 600.000,00 € netto übersteigen. Da die Stadt, diese Grenze aktuell nicht überschreitet, bleibt weiterhin die Wahl zwischen Durchschnittssatzbesteuerung und Regelbesteuerung.

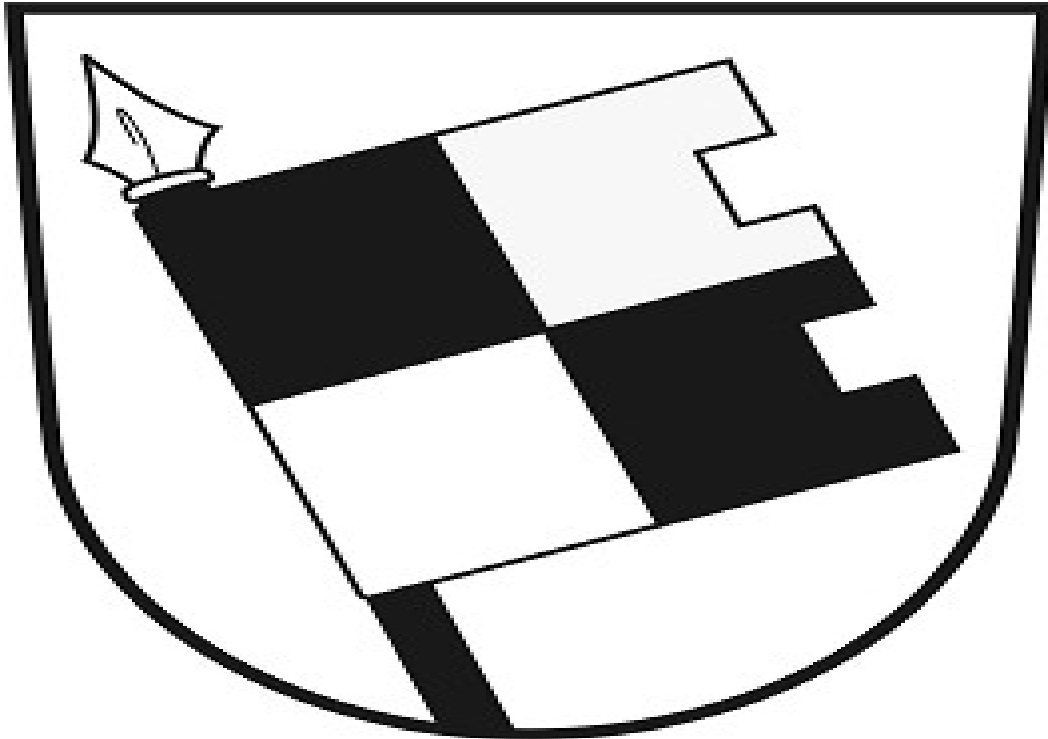
Für die forstwirtschaftlichen Umsätze gelten folgende Steuersätze und Vorsteuersätze (Durchschnittssätze):

Art der Umsätze (§ 24 UStG)	Umsatzsteuer	Vorsteuer	Zahllast
Nr. 1 Lieferungen (und Eigenverbrauch) forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, ohne Sägewerkserzeugnisse	5,5	5,5	0
Nr. 2 Lieferungen der in der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG) nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, z. B. Straußwirtschaften	19	10,7	8,3
Nr. 3 Übrige landwirtschaftliche Umsätze, z. B. Getreide, Vieh, Fleisch, Milch, Obst, Gemüse, Eier	10,7	10,7	0
Lieferungen und Eigenverbrauch der in der Anlage 2 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse, z. B. Schnittholzabfälle, Hobel-, Hack- und Sägespäne	10,7	10,7	0
Ausfuhrlieferungen und im Ausland bewirkte Umsätze der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke	10,7	10,7	0

(Quelle: § 24 UStG i. V. m. https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/land-und-forstwirtschaft-umsatzsteuer_idesk_PI20354_HI1635996.html)

Da die Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausgewiesen werden soll, empfehlen sich runde Nettobeträge. Bislang betrug der Nettobetrag bei einem Verkaufspreis von bspw. 60,00 € brutto für Hartholz, 56,8720 € netto.

Im Rahmen der Begradigung der Nettobeträge sollen in Anbetracht der allgemein steigenden Holzpreise, auch die Holzpreise der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld erhöht werden.



Bürger die nicht-vorsteuerabzugsberechtigt sind, würden bei einer Preisanpassung für einen Raummeter Hartholz anstelle von 60,00 €, 63,30 € an die Stadt zahlen.

Unternehmer bzw. Vorsteuerabzugsberechtigte würden bei einer Preisanpassung für einen Raummeter Hartholz anstelle von 60,00 € (bislang kein Vorsteuerabzug möglich, da nicht auf Rechnungen ausgewiesen), 63,30 € an die Stadt zahlen und 3,30 € Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Forsterzeugnisse nahezu immer an Bürger, die nicht-vorsteuerabzugsberechtigt sind, verkauft werden.

Aufgrund der stetigen Veränderungen auf dem Holzmarkt sollen die Holzpreise zukünftig jährlich überprüft und entsprechend angepasst werden.

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:

HHSt 8550.1300 ca. 8.000 € Mehreinnahmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Preiserhöhung wie in der Tabelle dargestellt, ab 19.11.2021.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

9. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten FFW Gabolshausen

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gabolshausen am 25.09.2021 wurden wiedergewählt:

- Kommandant: Bernhard Geißler, geb.: 02.07.1976, Torstr. 15, Gabolshausen

- stv. Kommandant: Jochen Katzenberger, geb.: 12.06.1993, Aubstädter Str. 6 A, Bad Königshofen

Der Kreisbrandrat hat einer Bestätigung der Kommandanten zugestimmt.

Beschluss:

Die in der Dienstversammlung der FFW Gabolshausen am 25.09.2021 gewählten Kommandanten Bernhard Geissler und Jochen Katzenberger werden gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG bestätigt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die erforderlichen Lehrgänge sind absolviert.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

10. Einziehung des nicht ausgebauten städt. Weges Sudelburg, Fl.Nr. 393, Gem. Ipthausen

Mit Beschluss vom 14.10.2021 wurde der Verkauf des städtischen Weges Sudelburg, Fl.Nr. 393 der Gemarkung Ipthausen in Aussicht gestellt. Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG dient die Einziehung zu überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zur Ersatzlandbeschaffung im Zuge vom 2. Bauabschnitt vom Baugebiet Hochgericht II.

Der Weg ist als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet und ist nicht ausgebaut i. S. v. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Es ist beabsichtigt, nach Art. 8 BayStrWG den nicht ausgebauten städtischen Weg Sudelburg, Flur-Nr. 393, der Gemarkung Ipthausen, einzuziehen.

Anfangspunkt: Weg Flur-Nr. 369/1 bei Flur-Nr. 2427 Gemarkung Ipthausen
Endpunkt: Weg Flur-Nr. 109/2 bei Flur-Nr. 2427, Gemarkung Ipthausen

Beschluss:

Der städtische Weg Sudelburg, Flur-Nr. 393, Gemarkung Ipthausen soll eingezogen werden.

Anfangspunkt: Weg Flur-Nr. 2426 bei Flur-Nr. 2427 Gem. Bad Königshofen

Endpunkt: Weg Flur-Nr. 2431 bei Flur-Nr. 2427, Gem. Bad Königshofen

Die Absicht der Einziehung wird gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Falls keine Einwendungen gegen die Einziehung vorgebracht werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die Einziehungsverfügung zu vollziehen und deren öffentliche Bekanntgabe durchzuführen. Weiter ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

11. Änderung des bestehenden Mietvertrages, Schulanlagen Wallstr. 51

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband machte im überörtlichen Prüfungsbericht der Jahresrechnungen 2015-2018 und der Kasse der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld sowie der Jahresrechnungen 2015-2018 des Schulverbandes Bad Königshofen i.Grabfeld – Mittelschule Feststellungen zum bestehenden Mietvertrag über die Schulanlagen in der Wallstr. 51 in Bad Königshofen i.Grabfeld zwischen der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld und dem Schulverband Bad Königshofen i.Grabfeld – Mittelschule. Es waren Anpassungen und Klarstellungen von Nöten. Da der bestehende Mietvertrag aus dem Jahr 1987 an diversen Stellen einer Änderung/Ergänzung bedurfte, entschied man sich gegen die Erstellung eines Nachtrags, sondern für die Neufassung des gesamten Vertrages.

Vor Erstellung des Mietvertrages wurde der Bayerische Gemeindetag kontaktiert und um Übersendung eines Mustermietvertrages über Schulanlagen gebeten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Leider liegt diesem kein Muster vor. Eine Mitarbeiterin aus der Stadtverwaltung erstellte den Mietvertrag unter Berücksichtigung der Ausführungen im Geschäftsbericht 2008 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, auf den letzterer in seinem aktuellen Prüfungsbericht verwies.

Am 26.11.2020 wurde dem Stadtrat der geänderte Mietvertrag über die Schulanlagen in der Wallstr. 51 in Bad Königshofen i.Grabfeld vorgelegt sowie die Berechnung der Schulhausmiete dargelegt. Aufgrund einer Wortmeldung von Stadträtin Frau Dietz bezüglich der möglichen Fehlerhaftigkeit des Vertrages wurde der Tagesordnungspunkt zurückgestellt. Frau Dietz regte einige Änderungen an und bat um rechtliche Überprüfung einiger Passagen.

Die Mitglieder des Schulverbandes sowie der Ausschuss für Schulwesen wurden in der Sitzung vom 09.12.2020 informiert. Diese beschlossen, dass aufgrund der andauernden Überprüfung des Mietvertrages zumindest die erste Hälfte der Vorauszahlung auf das Nutzungsentgelt für das Untermietverhältnis (34.000,00 €) zu zahlen sei. Zwischenzeitlich hat die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld gemäß Untermietvertragsentwurf auch die zweite Hälfte der Vorauszahlung (34.000,00 €) gezahlt.

Zunächst wurde die Rechtsaufsichtsbehörde um Überprüfung gebeten. Diese teilte per Mail Folgendes mit:

„Wie bereits angesprochen bedarf der betreffende (privatrechtliche) Mietvertrag keiner aufsichtlichen Genehmigung. Vielmehr steht es den Vertragspartnern im Rahmen der Vertragsautonomie grundsätzlich frei, die entsprechenden Regelungen selbst zu gestalten. Hierbei ist lediglich der notwendige Mindestinhalt (Einigung über die Vertragsparteien, Mietgegenstand, Mietdauer, Mietentgelt sowie die Überlassung zum Gebrauch) zu beachten, was vorliegend auch gegeben ist. Eine diesbezüglich weitergehende vollumfänglich Prüfung des Mietvertrages seitens der Landratsamtes Rhön-Grabfeld erfolgt daher insoweit nicht.“

Die Rechtsaufsichtsbehörde verwies bezüglich der Prüfung auf den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

Daher wurde der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit der Überprüfung des Mietvertrages beauftragt. Die Prüfungsgebühr betrug 297,00 €.

Im Ratsinformationssystem wurde der Vertragsentwurf sowie die Anlagen, der/die dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband übersandt wurden, sowie das Prüfungsergebnis und die gestellten Fragen bereitgestellt.

Es ist festzustellen, dass der Mietvertragsentwurf nicht fehlerhaft war. Es waren lediglich einige wenige Änderungen/Ergänzungen ohne rechtliches Gewicht vorzunehmen.

Die neue Fassung erledigt die Prüfungsfeststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes. Auf die relevanten Vertragsgrundlagen und den überarbeiteten Mietvertrag im Ratsinformationssystem wird verwiesen.

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:

Umsatzsteuer

Nach bisherigem Umsatzsteuerrecht liegt eine vermögensverwaltende Tätigkeit vor, die nicht steuerbar ist.

Ab dem 01.01.2023 liegt eine steuerbare, jedoch steuerfreie Tätigkeit vor.

Vordergründig wird ein Gebäude vermietet. Die Vermietung der Pausenhöfe, des Parkplatzes, der Grünflächen sowie des Umgriffgeländes stellt eine unselbständige Nebenleistung dar. Die Vermietung des vorhandenen, der Mittelschule zugehörigen beweglichen Vermögens (Einrichtung), das sich im Eigentum der Vermieterin befindet führt nicht zum Wegfall der Steuerbefreiung, da die Gebäudeüberlassung im Mittelpunkt steht.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld stimmt dem Vertragsentwurf zu. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertragsentwurf rückwirkend zum 01.01.2021 zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

12. nichtöffentliche Entscheidungen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten (Kombinierte UVC-Filter-Geräte)“ beschlossen. Die Auftragssumme beträgt 29.282,95 € brutto und die Geräte wurden am 17.11.2021 von der Firma beltup GmbH geliefert.

13. Informationen

Der verkaufsoffene Sonntag mit der Sonderimpfaktion in der Markthalle des Rathauses wurde sehr gut angenommen. Ab 23.11.2021 ist es auch möglich im MVZ in Bad Königshofen geimpft zu werden.

Stadträtin Frau Scheublein bedauert, dass der Weihnachtsmarkt in Ipthausen leider abgesagt werden musste. Da allerdings viele Waren hergestellt wurden, wird es an den kommenden 2 Wochenenden einen gesonderten Verkauf im Landgasthof geben.

Ärgerlich zeigte sie sich über die Graffitis in Ipthausen und überall in der Stadt. Hier sollte mehr darauf geachtet werden, dass es nicht mehr vorkommt.

Stadtrat Herr Helmerich wollte wissen, ob es eine einheitliche Regelung zur Pflege der an den Anwesen angrenzenden städtischen Grünstreifen gibt. Grundsätzlich schon, allerdings wird in einigen Bereichen die Pflege von den Anwohnern mit übernommen, in manchen allerdings nicht.

13. Ausbaumaßnahme Ortsdurchfahrt KR NES 46 Gabolshausen -
1. Beitragsrechtliche Beurteilung der städt. Teileinrichtungen

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes hat die Stadt Bad Königshofen aufgefordert, für die geplante Ausbaumaßnahme Ortsdurchfahrt KR NES 46 Gabolshausen, eine Beurteilung bezüglich Beitragserhebungspflicht abzugeben. Zum einen geht es um die Erneuerung, teilweise Verbreiterung und Neugestaltung

des bestehenden Gehwegs mit drei Stichstraßen und zwei Nebenflächen entlang der Ortsdurchfahrt KR NES 46 (Torstraße und Am Haag) und zum anderen um den Neubau einer Gehwegenerweiterung zum Sportplatz.

Nachdem die Fahrbahn seitens des Landkreises Rhön-Grabfeldes als Baulastträger ausgebaut wird, stellt sich die Frage der Beitragserhebungspflicht lediglich für die Teileinrichtungen der Gehwege und Nebenflächen.

Hintergrund für die angeforderte Beurteilung ist die benötigte Stellungnahme der Rechtsaufsicht zum Förderantrag für die Baumaßnahme in Gabolshausen. Aufgrund der hierfür vorgegebenen Dringlichkeit wurde am 26.10.2021 kurzfristig ein Ortstermin anberaumt.

Die Beurteilung der Verwaltung, dass keine Anliegerbeiträge anfallen, wurde durch die Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom 03.11.2021, eingegangen am 05.11.2021, bestätigt. Auszugsweise lässt sich der Inhalt wie folgt zusammenfassen:

„Erschließungsbeiträge können grundsätzlich nur für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage i.S. v. § 127 BauGB erhoben werden. Die erstmalige Erschließung der Gehwege in diesem Bereich hat nach den Angaben der Stadt Bad Königshofen bereits stattgefunden bzw. es muss eine solche mit dem Inkrafttreten der Herstellungsfiktion des Art. 5a Abs. 7 KAG zum 01.04.2021 angenommen werden. Weiterhin werden im Rahmen der beabsichtigten Dorferneuerungsmaßnahmen keine neuen eigenständigen Erschließungsanlagen geschaffen. Für erneute, beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen können folglich nur noch Straßenausbaubeiträge verlangt werden.

...Die gesetzliche Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben und durch eine Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG ersetzt, nach der ab diesem Zeitpunkt Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen nicht mehr erhoben werden dürfen.

Eine weitere Maßnahme in Gabolshausen ist die Beleuchtung der Stichstraße Am Haag für die Anwesen HsNr. 9 und 11, die mit der Ortsdurchfahrt nicht in direktem Zusammenhang steht, aber im Zuge der Strom- und Glasfaserverkabelung geprüft und ggf. umgesetzt werden soll. Zur beitragsrechtliche Beurteilung kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin